

Stadt Altenberg
01773 Altenberg

Wasserwehrsatzung der Stadt Altenberg

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) - in jeweils gültiger Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.05.2005 folgende Wasserwehrsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Altenberg richtet einen Wasserwehrdienst ein. Der Wasserwehrdienst wird für die Gewässer I. Ordnung und II. Ordnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Altenberg wirksam.

Gewässer I. Ordnung:

- Rote Weißeritz
- Wilde Weißeritz
- Müglitz
- Neugraben (Zufluss zum Galgenteich)
- Quergraben (Quelle bis Überlauf zum Zaunhäuser Weg)
- Sandbach (Beginn am Überlauf Zaunhäuser Weg)

Gewässer II. Ordnung:

Altenberg

- Aschergraben
- Klingelflüssel (zum Schellermühlenweg)
- Pöbelbach (bis Oberpöpel)
- Quergraben (ab Überlauf Zaunhäuser Weg)
- Tiefenbach
- Schwarzes Wasser

OT Bärenstein

- Dorfbach Bärenstein
- Schilfbach
- Bach aus Bärenstein (am Gewerbegebiet)
- Rosengrundbach (hinter Autohaus Leuteritz)
- Rotes Wasser (zw. „Kämpfemühle“ & Bahnübergang Lauenstein)
- Vereinigte Biela (ab Kreuzung Bieltalstraße/Weg zur Feile)

OT Bärenfels

- Mühlgraben
- Bach von der Hirschwiese
- Salzleckenbach

OT Falkenhain

- Becherbach (über Langer-Grund-Bach nach Schmiedeberg)
- Fallbach
- Kiesgrundbach(über Langer-Grund-Bach nach Schmiedeberg)

OT Kipsdorf

- Rachel
- Schwarze Telle
- Tellkoppenbach

OT Hirschsprung

- Dorfbach Hirschsprung
- Große Biela
- Kleine Biela
- Rotherdsteigbach
- Warmbach

OT Oberbärenburg

- Bach Hinterbärenburger Weg (über Langer-Grund-Bach nach Schmiedeberg)
- Bach Hirschstange (über Langer-Grund-Bach nach Schmiedeberg)
- Bach Vorderbärenburger Weg (über Langer-Grund-Bach nach Schmiedeberg)
- C-Flügel-Bach (nach Waldbärenburg)
- Kirchsteigbach (nach Waldbärenburg)
- Langer-Grund-Bach (nach Schmiedeberg)

OT Schellerhau

- Salzleckenbach (nach Bärenfels)
- Schellermühlenbach

OT Rehefeld-Zaunhaus

- Großer Warmbach
- Kleiner Warmbach
- Kleiner Heckenfluß
- Milchfluß
- Mühlenflössel
- Tannenfluß
- Zinnstraße/ -bach (nach Seyde)

OT Waldidylle

- Otterflüsschen (nach Hirschsprung zur großen Biela)

OT Zinnwald-Georgenfeld

- Aschergraben
- Heerwasser
- Rosengrundbach

- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 102 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtenalarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) in § 1 Abs. 2 genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 554) aufgeführten Hochwasserpegel und der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausruftung durch die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt Weißeritzkreis) folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I (Meldedienst):
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials
 - b) Alarmstufe II (Kontrolldienst):
 - Tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke (alle Brücken) und der Ausuferungsbereiche
 - Beseitigung von Abflusshindernissen
 - c) Alarmstufe III (Wachdienst):
 - ständiger Wachdienst auf den Deichen
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstel-

len

-Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr

d) Alarmstufe IV (Hochwasserabwehr):

Umfasst das Bekämpfen bestehender Hochwassergefahren und das Realisieren weiterer Maßnahmen zum Verhüten von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und die Organisation des Einsatzes des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und -einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den im Plan genannten Personen gesondert bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Hochwasseralarm- und -einsatzplan (Organisationsplan) auf, der mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) die Alarmstufen und die daraus resultierenden Maßnahmen,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte,
 - c) den Verantwortlichen, seine Stellvertreter und die zugeteilten Wachen,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Versammlungsort und Sitz der Einsatzleitung,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) das Verzeichnis und die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel und
 - h) die Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und sonstige technische Kräfte, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
- (6) Der Organisationsplan sowie die Übersichtskarten sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen ist das Landratsamt Weißeritzkreis, Untere Wasserbehörde, umgehend zu informieren.
- (2) Der Einsatzleiter oder seine Stellvertreter nehmen die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leiten nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes und sonstige technische Kräfte der Stadt
 - c) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen,

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 (3) SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer auf Grund seines körperlichen oder nachgewiesenen gesundheitlichen Zustandes dazu nicht in der Lage ist oder übergeordneten Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung/ sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Herangezogenen Personen leistet die Gemeinde für die Dauer ihrer Hilfeleistung auf Antrag eine Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (SächsGVBl. S. 505).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 8 Pkt. 1-2 HWNAV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 8 Pkt. 3 HWNAV).
- (3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Pkt. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 Abs. 1 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Altenberg

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Altenberg, den 31.05.2005

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 31.05.2005

Kirsten
Bürgermeister